

Sundern, den 12.04.2024

An die
Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
der Stadt Sundern (Sauerland)

Einladung

Am Dienstag, dem 23.04.2024, 17:30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 59846 Sundern (Sauerland), eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Sundern (Sauerland) statt.

Zu dieser Sitzung lade ich ein.

Mit freundlichem Gruß

(Willeke)

Tagesordnung:

zust.
Abtlg.

Vorlagen-Nr.

I. Öffentliche Sitzung

- | | | | |
|----|--|-----|--------------------|
| 1. | Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses sowie Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.03.2024, öffentlicher Teil. | | |
| 2. | Grundsteuerreform | 2.1 | 636/X |
| 3. | Gründung der Sundern ENERGIE GmbH – Anpassung des Gesellschaftsvertrages | 2.0 | 494/X 4. Ergänzung |
| 4. | Anfragen und Informationen | | |

II. Nichtöffentliche Sitzung

- | | | | |
|----|---|-----|-------|
| 5. | Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.03.2024, nicht öffentlicher Teil. | | |
| 6. | Personalangelegenheiten
hier: Ernennungen (Beförderungen) | 1.1 | 623/X |
| 7. | Erwerb einer Erweiterungsfläche für den Feuerwehrstandort Sundern-Settmecke im Erbbaurecht | 3.3 | 629/X |

- | | | | |
|----|--|-----|-------|
| 8. | Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse | 2.2 | 634/X |
| 9. | Anfragen und Informationen | | |

Zur Vorbesprechung treffen sich die Ausschussmitglieder in ihrem Fraktionsraum wie folgt:

CDU-Fraktion gemeinsam mit Bündnis 90/Die Grünen Fraktion	16.45 Uhr
SPD-Fraktion	17.00 Uhr
FDP-Fraktion	17.00 Uhr



Zuständige Abteilung	Finanzmanagement und Controlling (Unterschrift AL)	INFORMATION	
Beteiligte Abteilungen		Vorlage Nr.	636/X
Ansprechpartner/in	Michael Stratmann		
Aktenzeichen			
Datum	11.04.2024		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	23.04.2024	öffentlich

Kosten €	Produktbereich	Abrechnungsobjekt	vorgesehen im <input type="checkbox"/> Ergebnisplan <input type="checkbox"/> Finanzplan	HH-Jahr
<input type="checkbox"/> Mittel stehen im Produktbereich zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Mittel stehen nur zur Verfügung in Höhe von €		zusätzliche freiwillige Ausgaben <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Produktgruppe/Abrechnungsobjekt:				

Grundsteuerreform

I. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Informationen zur Grundsteuerreform zur Kenntnis.

II. Sachdarstellung, Begründung:

1. Anlass der Grundsteuerreform

Die Grundsteuer ist eine Objektsteuer und knüpft an den vorhandenen Grundbesitz an. Sie ist von den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundbesitz (Grundstücke, Eigentumswohnungen und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) jährlich zu zahlen.

Bisher wird die Grundsteuer anhand von **Einheitswerten** berechnet. Diese Werte stammen aus dem Jahr 1964 (betrifft die alten Bundesländer) bzw. aus dem Jahr 1935 (betrifft die neuen Bundesländer). Die tatsächliche Wertentwicklung eines Grundstücks wird durch diese Werte nicht widerspiegelt und gleichartige Grundstücke werden unterschiedlich behandelt. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2018 die bisherige Rechtslage der Bewertung von Grundstücken mit dem Einheitswert für verfassungswidrig erklärt. Mit dem Grundsteuer-Reformgesetz aus 2019 wurde eine gesetzliche Neureglung geschaffen. Dabei haben die Länder zwar die Möglichkeit erhalten, mittels Landesgesetz vom Bundesgesetz abzuweichen, die Mehrzahl der Länder, so auch Nordrhein-Westfalen, haben sich aber für das **Bundesmodell** entschieden.

Die Feststellungserklärungen für alle Grundstücke waren bis zum 31.01.2023 bei den zuständigen Finanzämtern abzugeben. Neuer Hauptfeststellungszeitpunkt ist der 01.01.2022. Zu diesem Stichtag werden die neuen **Grundsteuerwerte** (zuvor Einheitswerte) von den Finanzämtern festgestellt. Aus diesen Werten und der gesetzlich festgelegten Steuermesszahl wird der **Grundsteuermessbetrag** errechnet. Dies ist ein eigener Verfahrensschritt, der mit dem Grundsteuermessbescheid abgeschlossen wird, der ebenfalls vom Finanzamt erlassen wird. Die Finanzämter übermitteln derzeit sukzessive die Grundsteuermessbescheide in elektronischer Form an die Kommunen. Die Grundsteuer wird von den Gemeinden dann auf Basis des übermittelten Messbetrages und multipliziert mit dem gemeindlichen Hebesatz für jedes Grundstück erhoben. Ab dem 01.01.2025 sind der neu festgestellte Grundsteuerwert und der daraus errechnete Grundsteuermessbetrag maßgeblich für die zu leistende Grundsteuer.

2. Wirkungen der Grundsteuerreform

Eine unvermeidliche Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ist, dass es für die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken zu einer Mehr- oder Minderbelastung kommen kann. Dies gilt unabhängig vom gewählten Grundsteuermodell für alle Länder und ist schon deshalb zwingend, weil die bisherige Grundlage für die Steuererhebung nicht verfassungskonform ist und eine Neubewertung des Grundbesitzes erfordert. Das neue Bewertungsrecht gewährleistet nach Auffassung des Gesetzgebers eine gleichmäßige Neubewertung der Grundstücke nach objektiven Kriterien und beseitigt damit den bisherigen verfassungswidrigen Zustand. Belastungsverschiebungen im Einzelfall sind folglich unvermeidbar und folgerichtig.

Gleichzeitig wird in Nordrhein-Westfalen die Grundsteuerreform **aufkommensneutral** umgesetzt. Aufkommensneutral bedeutet, dass jede Gemeinde nach Umsetzung der Reform ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann, also im Jahr 2025 in Summe ähnlich viel Grundsteuer einnimmt wie in den Jahren vor der Reform. In Sundern beträgt das Aufkommen in 2024 aus der Grundsteuer A voraussichtlich 142.000 € bei einem Hebesatz von 335 % und aus der Grundsteuer B voraussichtlich 6.153.000 € bei einem Hebesatz von 576 %. Die Reform als solche ist also kein Grund dafür, dass sich das Aufkommen verändert. Im Übrigen ist es für den Haushalt der Stadt Sundern auch zwingend erforderlich, dass die Aufkommensneutralität tatsächlich in 2025 gewährleistet wird, weil die Grundsteuer eine wichtige Säule auf der Ertragsseite des städtischen Haushalts darstellt.

Die Finanzverwaltung arbeitet aktuell zusammen mit IT.NRW daran, die zur Aufkommensneutralität führenden Hebesätze zu berechnen, um sämtliche Kommunen im Sommer 2024 öffentlich über die Ergebnisse zu informieren. Erst mit Vorliegen dieses rechnerischen Hebesatzes kann die tatsächlich ab 2025 zu veranlagende Grundsteuer je Grundstück ermittelt werden.

Aufkommensneutralität bedeutet jedoch nicht, dass die individuelle Grundsteuer für den Grundstückseigentümer gleich bleibt. Denn wenn die Neubewertung ergibt, dass ein Grundbesitz vergleichsweise stark an Wert zugelegt hat, dann steigt dafür zukünftig die Grundsteuer - auch wenn sich das Gesamtaufkommen vor Ort nicht erhöht.

Von kommunaler Seite wurde das Land jedoch bereits im Januar 2022 erstmalig auf mögliche Veränderungen bei der Nutzungsart der Grundstücke hingewiesen. Einige Städte und Gemeinden unterschiedlicher Größenklassen sind bereits in der Lage, die Belastungswirkungen des neuen Grundsteuerrechts detailliert zu analysieren. In der Gesamtschau dieser Auswertungen zeigt sich, dass es landesweit und über alle Gemeindegrößenklassen zu einer **systematischen Belastungsverschiebung** weg von nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken („Nichtwohn-Grundstücke“) und hin zu den zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken („Wohn-Grundstücke“) kommt. Die Verschiebung kommt augenscheinlich dadurch zustande, dass Gewerbegrundstücke seit den 1960er Jahren oft deutlich weniger im Wert gestiegen sind als Wohngrundstücke.

Inwieweit dieser Effekt auch in der Stadt Sundern auftreten wird, ist noch durch den Fachbereich Finanzen anhand der vorliegenden Daten zu klären.

3. Diskussion über die Einführung einer Hebesatzdifferenzierung

Um den Kommunen eine bessere Möglichkeit zu geben, die Belastungsverteilung an die jeweiligen räumlich-strukturellen Verhältnisse vor Ort anzupassen, setzte sich Nordrhein-Westfalen zuletzt gemeinsam mit anderen Ländern gegenüber dem Bund dafür ein, dass mit einer bundesgesetzlichen Regelung eine stärkere Differenzierung der Hebesätze bei der Grundsteuer B ermöglicht werden sollte. Die Pläne sahen vor, es den Kommunen freizustellen, den Hebesatz für die Grundsteuer B zu splitten (**Hebesatzdifferenzierung**). Die Kommunen sollen dadurch mehr Entscheidungsspielraum bekommen und könnten dort, wo es nötig und gewünscht ist, die Sätze so anpassen, dass es nicht zu einer übermäßigen Belastung der Wohnimmobilien kommt. Um den Kommunen ein für diese Steuerung geeignetes Instrument in die Hand zu geben, hatten die Länder Bundesfinanzminister Christian Lindner gebeten, ein Gesetzgebungsverfahren auf den Weg zu bringen, um das Bundesmodell so anzupassen, dass den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung die Option eingeräumt wird, die Grundsteuer-Hebesätze für Wohnen und Gewerbe künftig differenzieren zu können.

Diese Bitte hat das Bundesfinanzministerium jedoch zwischenzeitlich **abgelehnt**, weil bei einer etwaigen bundesgesetzlichen Änderung eine **rechtssichere** und **rechtzeitige Umsetzung** bis zum 01.01.2025 durch die Kommunen **nicht gewährleistet** wäre und Verzögerungen im Zeitplan zur Umsetzung der Grundsteuerreform drohen würden. Nach Zeitungsberichten soll der Bundesfinanzminister jedoch die Länder ermuntern haben, „notwendige Änderungen im Landesrecht aktiv auszuschöpfen“. Weitergehende Informationen zu dieser angesprochenen Gestaltungsmöglichkeit liegen der Stadt Sundern jedoch bislang nicht vor.

Der Städte- und Gemeindebund NRW, der sich zuvor bereits ausdrücklich gegen die Hebesatzdifferenzierung ausgesprochen hatte, begrüßt die Absage des Bundes ausdrücklich. Die kommunalen Spitzenverbände ersuchen das Land eindringlich, auf die Einführung differenzierter Hebesätze zu verzichten und stattdessen auf Basis einer vertieften Evaluation der Verteilungsergebnisse des neuen Grundsteuerrechts eine (zumindestens landes-)einheitliche Anpassung der Grundsteuermesszahlen für Wohn- und Nichtwohn-Grundstücke zum Jahr 2026 zu prüfen.

4. Optionale Einführung einer Grundsteuer C

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung“ vom 30.11.2019, das erstmals bei der Hauptveranlagung der Grundsteuer auf den 01.01.2025 anzuwenden ist, erfolgt eine weitere Änderung des Grundsteuergesetzes. Ergänzend zu den zwei Hebesätzen der Grundsteuer A und B wird den Gemeinden die Option eröffnet, einen besonderen (erhöhten) Hebesatz für baureife Grundstücke festzulegen (**Grundsteuer C**). Durch diese Änderung soll ein Anreiz in Form einer grundsteuerlichen Mehrbelastung geschaffen werden, die baureifen Grundstücke einer sachgerechten und sinnvollen Nutzung durch Bebauung zuzuführen und diese damit einem reinen Spekulationsmarkt zu entziehen. Die Grundsteuer C verteuert die Spekulation und schafft finanzielle Anreize, auf baureifen Grundstücken tatsächlich auch Wohnraum zu schaffen. Sie ist damit als zusätzliches steuerliches Lenkungsinstrument der Kommunen zu sehen, um baureife Grundstücke schneller einer Bebauung zuzuführen, und kein Instrument, um primär weitere Erträge für den städtischen Haushalt zu generieren.

Das neue Gesetz knüpft die Einführung einer höheren Grundsteuer zur Baulandmobilisierung an strenge Voraussetzungen, die für eine mögliche Anwendung in der Stadt Sundern zunächst zu prüfen sind. Um die Grundsteuer C nutzen zu können, müssen städtebauliche Gründe vorliegen, nämlich

- die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen,
- die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen oder
- die Stärkung der Innenentwicklung.

Diese Gründe müssen auf mindestens 10 % des Gemeindegebietes zutreffen, in dem mehrere baureife Grundstücke vorhanden sein müssen. Die betroffenen Grundstücke sind zudem jährlich anhand entsprechender Karten nachzuweisen und in Form einer Allgemeinverfügung mit nachvollziehbarer Darstellung der städtebaulichen Erwägungen öffentlich bekannt zu geben.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat zur möglichen Einführung der Grundsteuer C eine Arbeitshilfe angekündigt, die unter Federführung des StGB NRW und des DStGB erarbeitet werden soll. Diese Arbeitshilfe liegt noch nicht vor. Die Verwaltung wird daher im Laufe des Jahres 2024 über den weiteren Sachstand berichten.

5. Weiteres Vorgehen in Sundern

Die neuen Hebesätze der Stadt Sundern sind rechtzeitig vor dem 01.01.2025 entweder über die Haushaltssatzung 2025 oder über eine eigenständige Hebesatzsatzung 2025 festzulegen. Frühestens im Sommer 2024 können dafür die rechnerischen und somit aufkommensneutralen Hebesätze benannt werden.

Die entsprechenden Ratsbeschlüsse für die Satzung sind im Herbst 2024 zu fassen, spätestens in der Ratsitzung im Dezember. Dabei könnte auch eine Entscheidung zur Einführung einer Grundsteuer C getroffen werden, sofern die städtebaulichen Gründen nachgewiesen sind.

Ob das Land Nordrhein-Westfalen zuvor noch eine rechtssicher umsetzbare, eigenständige gesetzliche Grundlage schaffen wird, um – entgegen aller derzeitigen Widerstände der kommunalen Spitzenverbände – eine Hebesatzdifferenzierung zu ermöglichen, bleibt abzuwarten.

Willeke
Bürgermeister

Stratmann
Kämmerer

Zuständige Abteilung	Fachbereichsleitung FB 2 (Unterschrift AL)	INFORMATION	
Beteiligte Abteilungen		Vorlage Nr.	494/X 4. Ergänzung
Ansprechpartner/in	Michael Stratmann		
Aktenzeichen			
Datum	17.04.2024		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	23.04.2024	öffentlich
Rat	14.05.2024	öffentlich

Kosten €	Produktbereich	Abrechnungsobjekt	vorgesehen im	HH-Jahr
			<input type="checkbox"/> Ergebnisplan <input type="checkbox"/> Finanzplan	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen im Produktbereich zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Mittel stehen nur zur Verfügung in Höhe von €		zusätzliche freiwillige Ausgaben	
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produktgruppe/Abrechnungsobjekt:				

Gründung der Sundern ENERGIE GmbH – Anpassung des Gesellschaftsvertrages

I. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Rat nehmen die Informationen über die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Sundern ENERGIE GmbH zustimmend zur Kenntnis.

II. Sachdarstellung, Begründung:

Das Anzeigeverfahren gem. § 115 GO NRW zur Gründung der Sundern ENERGIE GmbH ist mit Verfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 10.04.2024 abgeschlossen worden, so dass die Gründung nunmehr kurzfristig vollzogen werden kann.

Da es nach der Beschlussfassung des Rates der Stadt Sundern zur Gründung der Gesellschaft am 14.12.2023 mit dem am 28.02.2024 vom Landtag beschlossenen 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Änderungen im Gemeindefinanzrecht gegeben hat, wurde der Entwurf des Gesellschaftsvertrages nochmals in einigen Punkten aktualisiert.

Durch eine Änderung des § 108 GO NRW entfällt die grundsätzliche Verpflichtung, dass Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts von Gemeinden unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe ihren Jahresabschluss immer nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufstellen und prüfen lassen müssen. Stattdessen werden nun die größenabhängigen abgestuften Aufstellungs- und Prüfungspflichten für die Jahresabschlüsse verankert, wie sie auch im privatwirtschaftlichen Umfeld gelten.

Zudem sind die Regelungen des bisherigen § 108 Abs. 1 S. Nr. 9 GO NRW zum Ausweis von Bezügen obsolet und gestrichen worden.

Da diese Änderungen im Gemeindefinanzrecht eine deutliche Bürokratieentlastung für die Gesellschaft darstellen, wird der Gesellschaftsvertrag im § 12 entsprechend angepasst.

Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen in den §§ 2, 3 und 8 vorgenommen.

Die finale Version des Gesellschaftsvertrages ist als Anlage beigefügt.

Willeke
Bürgermeister

Stratmann
Kämmerer

Anlage(n):
Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag der Sundern ENERGIE GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Sundern ENERGIE GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Sundern (Sauerland).

§ 2

Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Sicherung der regionalen Stromversorgung – vorrangig im Gebiet der Stadt Sundern (Sauerland) – durch die Entwicklung von Projekten zur Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen (Wind- und Solarenergie) unter Berücksichtigung der regionalen Wertschöpfung und des Klimaschutzes. Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere erreicht durch die Planung und Errichtung oder den Erwerb sowie den Betrieb, die Verpachtung und die Veräußerung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen und zugehöriger Infrastruktur.
- (2) Die Gesellschaft ist ferner zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann und die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann sich darüber hinaus im Rahmen der §§ 107 und 107a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten. Dabei sind die Vorgaben des § 108 Abs. 5 S. 1 lit a) GO NRW zu beachten.
- (3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen nach Maßgabe von § 107 Abs. 3 und Abs. 4 GO NRW errichten, sofern diese im Zusammenhang mit der Zweckerreichung stehen.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck der Stromversorgung im Sinne des § 107a GO NRW nachhaltig erfüllt oder gefördert wird.

§ 3

Stammkapital und Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **40.000,00 €** (in Worten: vierzigtausend Euro).

- (2) Von dem Stammkapital übernehmen
- die Stadt Sundern (Sauerland) 20 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1.000,00 € mit den Nummern 1 bis 20,
 - die Stadtwerke Brilon AöR 10 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1.000,00 € mit den Nummern 21 bis 30,
 - die Vereinigte Sparkasse im Märkischen Kreis, Zweckverbandssparkasse der Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde 5 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1.000,00 € mit den Nummern 31 bis 35,
 - die Volksbank Sauerland eG 5 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1.000,00 € mit den Nummern 36 bis 40.
- (3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten. Die Stammeinlagen sind sofort fällig.
- (4) Geschäftsanteile eines Gesellschafters können von diesem ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter geteilt oder zusammengelegt werden. Teilung und Zusammenlegung sind der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie werden wirksam mit der Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste in das Handelsregister.
- (5) Die Gründungsgesellschafter sind verpflichtet, neben den jeweils übernommenen Stammeinlagen eine einmalige Zuzahlung (Agio) in das Gesellschaftsvermögen in Höhe von insgesamt 60.000,00 € (in Worten: sechzigtausend Euro) zu leisten, wobei sich die auf die einzelnen Gesellschafter entfallende Zuzahlung nach dem Beteiligungsverhältnis richtet. Die Zuzahlung wird mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zur Zahlung fällig. Die Zuzahlung begründet keine Nachschusspflicht.
- (6) Die Haftung der Gesellschafter ist auf den jeweiligen Anteil am Stammkapital begrenzt.

§ 4

Geschäftsjahr, Dauer, Kündigung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Gründung der Gesellschaft beginnt und am 31. Dezember des Gründungsjahres endet.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (3) Die Mitgesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen sind mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat.
- (4) Eine Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit der Mehrheit des Gesellschaftskapitals über die Einziehung bzw. über die Abtretung der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters zum Nennbetrag; sie sind aber auch berechtigt, bis zum Wirksamwerden der Kündigung mit der Mehrheit der Stimmen ohne Ausscheiden des Kündigenden die Auflösung der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt zu beschließen. Eingezogene oder abgetretene Geschäftsanteile sind den verbleibenden Gesellschafter im gleichen Verhältnis ihrer Beteiligung anzudienen.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Sind neben mehreren Geschäftsführern auch Prokuristen bestellt, so ist auch eine gemeinschaftliche Vertretung der Gesellschaft durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen zulässig.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern umfassend oder eingeschränkt Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- (4) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverhältnissen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (5) Die Geschäftsführer sind an die Weisungen der Gesellschaftsversammlung gebunden. Sie haben die Zustimmungspflichtigkeit der Gesellschaftsversammlung zu beachten. Daneben ergeben sich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung aus dem Gesetz.
- (6) Die Geschäftsführer haben die Gesellschaft im Rahmen ihrer Zweckbestimmung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus acht Personen, von denen die Stadt Sundern (Sauerland) vier Personen, die Stadtwerke Brilon AöR zwei Personen sowie die Vereinigte Sparkasse im Märkischen Kreis, Zweckverbandssparkasse der Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde und die Volksbank Sauerland eG jeweils eine Person entsenden.
- (2) Der Sparkasse Arnsberg-Sundern wird das Recht eingeräumt, einen Vertreter mit beratender Stimme ohne Stimmrecht in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.
- (3) Die Vertreter in der Gesellschafterversammlung des Gesellschafters Stadt Sundern (Sauerland) und des Gesellschafters Stadtwerke Brilon AöR als Kommunalunternehmen der Stadt Brilon werden vom jeweiligen Rat der Stadt bestellt, wobei der jeweilige Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter geborenes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist. Die jeweiligen Räte können zugleich Ersatzvertreter für den Fall der Verhinderung der Vertreter bestimmen. Sie sind an die Beschlüsse des jeweiligen Rates und seiner Ausschüsse gebunden und haben ihr Amt auf Beschluss des jeweiligen Rates jederzeit niederzulegen. Die Amtszeit dieser Mitglieder der Gesellschafterversammlung richtet sich nach der Wahlperiode des jeweiligen Rates bzw. Bürgermeisters. Endet die Wahlperiode oder scheidet ein vom jeweiligen Rat bestelltes Mitglied der Gesellschafterversammlung vorzeitig aus, entsendet der jeweilige Rat einen Nachfolger. Die alte Gesellschafterversammlung führt ihre Geschäfte bis zur Bildung einer neuen Gesellschafterversammlung weiter.
- (4) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch einen Gesellschafter einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Die Einladung erfolgt in Textform per Brief oder E-Mail unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten mit einer Frist von mindestens einer Woche.
- (5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teil.
- (6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Gesellschaftern alle in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallenden und in ihrer nächsten Sitzung zu beratenden oder zu entscheidenden Themen so rechtzeitig zu benennen und die entsprechenden Vorlagen zur Verfügung zu stellen, dass, sofern erforderlich, eine Beschlussfassung der innerhalb der Gesellschafter zuständigen Organe oder Gremien zeitgerecht möglich ist.
- (7) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Bürgermeister der Stadt Sundern (Sauerland) oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter als geborenes Mitglied der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Stellvertreter.
- (8) Die Durchführung der Gesellschafterversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, kann mit Zustimmung aller Gesellschafter auf die Einhaltung der Förmlichkeiten bei der Ladung und Durchführung der Gesellschafterversammlung verzichtet werden; unter den gleichen Voraussetzungen kann die Stimmabgabe auch schriftlich erfolgen.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgen muss, eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

- (10) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % vertreten, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (11) Für den Fall, dass weitere Gesellschafter der Gesellschaft beitreten, ist über die Anzahl der Vertreter der neuen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung zu beschließen.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in Abänderung und Ergänzung von § 46 GmbH-Gesetz über:
- a) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung der Ergebnisse,
 - d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - e) die Übernahme neuer Aufgaben,
 - f) Wahl des Abschlussprüfers (§ 318 Abs. 1 HGB),
 - g) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - h) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen und die Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - i) die Erteilung der Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen,
 - j) die Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten:
- a) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen, sofern sie eine vorgesehene Laufzeit von mehr als zwei Jahren festlegen oder mehr als 150.000,00 € jährlich an Kosten verursachen oder die Betriebsführung oder Betriebsüberlassung regeln,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) Aufnahme von Darlehen, Übernahmen von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit nicht bereits eine Zustimmung über den Wirtschaftsplan erfolgt ist,

- d) Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche (sofern die Ansprüche im Einzelfall 15.000,00 € übersteigen),
- e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
- f) Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Angestellten,
- g) Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dienstverträgen mit Prokuristen,
- h) Auftragsvergaben, die nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind und
- i) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

§ 10

Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Je 1.000,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (2) Unabhängig von der Anzahl der entsandten Mitglieder in die Gesellschafterversammlung richten sich die Stimmen nach den Geschäftsanteilen. Jeder Gesellschafter kann und darf seine Stimmen in der Gesellschafterversammlung nur einheitlich abgeben.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftervertrag eine andere Mehrheit vorsehen.
- (4) Der Einstimmigkeit der Gesellschafterversammlung bedarf es bei Entscheidungen gem. § 9 Abs. 1 lit.) a, b, c, d, e, h, i und j sowie § 9 Abs. 2 lit.) b, c, d, e und h.

§ 11

Wirtschaftsplan und Finanzplanung

- (1) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht, und legt diesen den Gesellschaftern zur Beratung und Genehmigung vor.
- (2) Der Wirtschaftsführung der Gesellschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht, Informations- und Prüfungspflichten

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG). Der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Sundern (Sauerland) werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.
- (3) Nach Abschluss der Prüfung sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Die Gewinnverwendung erfolgt gemäß § 29 GmbH-Gesetz.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW.

§ 13

Gleichstellung, Rücksichtnahmegebot und Regelungen zur vGA

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW (Landesgleichstellungsgesetz – LGG NRW) anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Die Gesellschaft stellt im Sinne des § 107a Abs. 2 GO NRW sicher, dass bei der Erbringung von Dienstleistungen zur Förderung des Gesellschaftszwecks die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden, soweit anzuwendende Bestimmungen des Vergaberechts dem nicht entgegenstehen.
- (3) Sofern verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter vermutet werden, sind diese angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über vGA mit dem jeweiligen Gesellschafter abzurechnen. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist derjenige Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil an die Gesellschaft zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen, soweit er zu Unrecht begünstigt worden ist.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regeln zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht im Einzelfall eine andere Form vorgeschrieben ist.
- (3) Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung (Notargebühren, Eintragungsgebühren, Kosten der steuerlichen und rechtlichen Beratung) trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von 2.000,00 €. Darüberhinausgehende Kosten und Gebühren tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung.